

**Betreff:****Zeitlicher Ablauf Erstellung Bedarfsplan Kindertagesbetreuung  
2019 bis 2025**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 11.01.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	22.01.2019	Ö

**Sachverhalt:**

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sieht eine angemessene Bestandsanalyse und eine daran anschließende Bedarfsplanung für Krippen, Kindergärten und Horte vor (§ 13 KiTaG).

Die letzte öffentliche Bedarfsplanung wurde in Form des Kindertagesstätten-Entwicklungs-Plans (KEP) im Jahr 2012 durch den Rat der Stadt Braunschweig beschlossen (DS 15938/13) und wird nun im Verlauf des Jahres 2019 für die kommenden sechs Jahre fortgeschrieben (2019 bis 2025). Bestandsanalysen wurden ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 jährlich über den KITA-Kompass veröffentlicht.<sup>1</sup>

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger die planerische Gesamtverantwortung für die Belange der Jugendhilfe zu übernehmen - so auch für die Planung der Kindertagesbetreuung in der Stadt Braunschweig. Der gesetzliche Auftrag beinhaltet demnach Plätze in der Kindertagesbetreuung sowohl in angemessenen Umfang als auch in guter Qualität bereitzustellen (§§ 79, 80 SGB VIII).

Dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kommt entsprechend seines gesetzlichen Auftrages eine zentrale koordinierende Rolle für die Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung zu. Ein gut abgestimmter Planungsprozess ist von besonderer Notwendigkeit, um der steigenden Nachfrage an Kindertagesbetreuungsplätzen, den wachsenden Einwohner\*innen-Zahlen sowie den steigenden Geburtenraten in der Stadt Braunschweig gerecht zu werden. Ein Zeitplan für die Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung ist beigefügt (Anlage).

Planungsebene insbesondere für Kindertageseinrichtungen sind die Stadtbezirke. Um eine möglichst wohnortnahe Versorgung mit Betreuungsplätzen zu gewährleisten (§ 13 KiTaG) und um besondere Handlungsbedarfe berücksichtigen zu können (wie die Abhängigkeit von Transferleistungen, Ein-Eltern-Haushalte, kulturelle Vielfalt etc.), werden kleinräumige Planungsebenen (statistische Bezirke) einbezogen.<sup>2</sup>

Neben einer kleinräumigen sozialraumbezogenen Planung wird die Bedarfsplanung durch beteiligungsorientierte Element ergänzt. Träger der Kindertagesbetreuung sowie der

<sup>1</sup> einsehbar unter <http://www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderbetreuung/kinderbetreuung.html>

<sup>2</sup> Neben Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsplätze ebenso in Kindertagespflege und in der Schulkind-Betreuung an Grundschulen vorgehalten. Die Anzahl der Betreuungsplätze und die Versorgungsquote für alle Kindertagesbetreuungsformen werden im jährlich erscheinenden KITA-Kompass dargestellt und sollen ebenso in der Bedarfsplanung Berücksichtigung finden.

Stadtelternrat sollen über die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII – Kita und über eine Vertretung der Träger der Schulkind-Betreuungsangebote eingebunden werden.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

Zeitlicher Ablauf Erstellung Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2019 bis 2025

**Anlage****Zeitlicher Ablauf Erstellung Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2019 bis 2025  
- MEILENSTEINE -**

<b>Januar 2019</b>	Erstellen und Abstimmung der inhaltlichen Grobstruktur
	Erarbeiten eines Datenkonzepts
	<p>Erstinformation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verwaltungsintern</li> <li>- Jugendhilfeausschuss</li> <li>- Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII – Kita (insbesondere Träger der Kindertagesstätten und Stadtteilernrat)</li> <li>- Träger der Schulkindbetreuung</li> </ul>
<b>Februar - Mai 2019</b>	<p>Anfordern und Zusammentragen der Datengrundlagen</p> <p>Zusammentragen und Erstellen von Textinhalten</p>
<b>Juni 2019</b>	<p>Erstellen und Abstimmen der inhaltlichen Feinstruktur</p> <p>Aufbereitung der Datengrundlagen und der Textinhalte</p> <p>Workshop Jugendhilfeausschuss und Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmung der Bedarfsplanung</li> </ul> <p>Erstellung der 1. Entwurfsfassung</p>
<b>Juli - August 2019</b>	<p>Abstimmung der 1. Entwurfsfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verwaltungsintern</li> <li>- AG gemäß § 78 SGB VIII – Kita</li> <li>- Träger der Schulkindbetreuung</li> </ul> <p>Erstellen der 2. Entwurfsfassung</p>
<b>September - Oktober 2019</b>	Präsentation in den Stadtbezirksräten
<b>November 2019<sup>1</sup></b>	<p>Erstellen der Endfassung</p> <p>Beschluss durch politische Gremien</p> <p>Veröffentlichung</p>
<b>Fortlaufend</b>	Abstimmung mit Dezernat V und Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII – Kita sowie der Träger der Schulkindbetreuung

<sup>1</sup> Mögliche zeitliche Verzögerungen können insbesondere im Abstimmungs- und Beteiligungsprozess ergeben.

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Weber,  
Frank****19-09823**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Inobhutnahme von Kindern**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.01.2019

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.01.2019

Ö

Eine verlässliche und stabile Lebensperspektive wird Kindern idealerweise in einer harmonischen, konfliktarmen und liebevollen Familienatmosphäre geboten.

Nicht immer - und leider auch immer seltener - können junge Eltern den zahlreichen gesellschaftlichen und sozialen Anforderungen an ihre elterlichen und partnerschaftlichen Rollen und die damit einhergehenden erzieherischen, pädagogischen und monetären Anforderungen gerecht werden.

Manches mal geraten persönliche Entwicklungsfähigkeit, Sicherheit und Bindungsfähigkeit der Kinder in Gefahr.

Dann muss selbstverständlich gehandelt werden - transparent, konstruktiv und fair. Diese staatlichen Eingriffe müssen aber in erster Linie (kurz- bis mittelfristig) eine funktionierende Familienkonstellation zum Ziel haben und nicht die langfristige Inobhutnahme der betroffenen Kinder durch (kostenintensive) Pflegemütter und -familien. Ein dauerhafter Verbleib von Kindern in Dauerpflegefamilien ist insbesondere vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Familienbeziehungen nur in eindeutig erkennbaren "Not- und Defizitsituationen" das Mittel der Wahl.

Wir haben dazu folgende Fragen:

**Wie geht die Stadt vor, wenn sich (junge) Eltern vertrauensvoll an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wenden, um - in Hinblick auf Erziehungshilfe, Familienhilfe, Familienstabilisierung und Vermeidung von Elternkonflikten - unterstützt zu werden und welche Möglichkeiten haben junge Eltern, nachdem denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht, Jugendhilfemaßnahmen zu beantragen, entzogen wurde?**

**Wie werden die Gutachter ausgewählt - wenn es zur Inobhutnahme gekommen ist - und aus welchem zur Verfügung stehenden Kreis an Gutachtern (Anzahl, überregionale Auswahl) wird ausgewählt - zwecks Vermeidung von "Routine- und Gefälligkeitsgutachten" und einseitiger Beobachtungs- und Bewertungsmuster?**

**Sind "Rotationen" in Bezug auf die Sachbearbeiter in der städtischen Organisation auf Seiten des Jugendamtes vorgesehen, um die berühmt-berüchtigte "Betriebsblindheit" zu vermeiden und ggf. persönlich bedingte Überlagerungen (Vorurteile, menschlich nachvollziehbare Antipathien etc.) im Umgang und bzgl. der Entscheidungsfindung hinsichtlich der zu beurteilenden Familienmitglieder auszuschließen?**

**Anlagen:** keine

**Betreff:**

**Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten  
Umsetzung des Konzepts für ein Pilotprojekt zur Erprobung der  
Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten  
in den Sommerferien**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 21.01.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

**Beschluss:**

1. Dem in der Anlage dargestellten Konzept zur Erprobung einer Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Konzept im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel umzusetzen.
3. Die Umsetzung in städtischen Kindertagesstätten hat Auswirkungen auf den jeweiligen Personal- und Stellenbedarf. Die Stellenanpassungen werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt aus den im Budget zur Qualitätsverbesserung zur Verfügung stehenden Sachmitteln.

**Sachverhalt:**

Entsprechend dem Ratsbeschluss zum Maßnahmekatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten (RB 17-05824), Pkt. B. 8. - Pilotprojekt zur Erprobung der Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten in den Sommerferien - wird beiliegendes Konzept von der Verwaltung vorgeschlagen.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten

## **Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten (Pilotprojekt)**

---

### **Konzept zur Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten**

Der im Dezember 2017 gefasste Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig (DS 17-05824) zum Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten umfasst als Pkt. 8 ein Budget zur Erprobung der Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten (Kita).

#### **1. Ausgangslage**

Eltern wünschen sich für ihr Kind grundsätzlich eine qualitativ gute und zuverlässige Kindertagesbetreuung. Ziel des Pilotprojektes ist es daher, den besonderen Bedarfen hinsichtlich erforderlicher Betreuungszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zukünftig besser zu entsprechen. Hierzu sollen u.a. verschiedene Varianten zur Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten erprobt und ausgewertet werden.

Für viele Eltern ist es eine hohe organisatorische Anforderung, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Dabei ist eine verlässliche Kindertagesbetreuung wichtig für die Aufnahme bzw. den Fortbestand einer Berufstätigkeit. Dies trifft ganz besonders auch die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente von Urlaubstagen hinsichtlich der familiär organisierten Kinderbetreuung während der üblichen dreiwöchigen Schließzeiten von Kindertagesstätten in den Sommerferien. In Familien mit mehreren Kindern unterschiedlicher Altersgruppen bzw. in verschiedenen Betreuungseinrichtungen kann dies aktuell dazu führen, dass insgesamt mehr Schließtage institutioneller Kindertagesbetreuung abzudecken sind als Urlaubstage zur Verfügung stehen. Diese herausfordernde Situation trifft alleinerziehende Elternteile in besonderem Maß.

Für diese besonderen Bedarfe stehen derzeit ausschließlich individuelle Lösungen in Absprache von Eltern mit Kita-Leitungen bzw. Kita-Trägern zur Verfügung. Strukturell verankerte Lösungen zur Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten bestehen nicht. Nur vereinzelt bieten Träger in eingeschränktem Rahmen durchgehende Betreuungsmodelle an (z.B. Betriebskindertagesstätten). Mit diesem Pilotkonzept schafft die Stadt Braunschweig nun die Voraussetzungen für die Entwicklung strukturell verankerter Lösungen für Modelle zur Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten.

Dies gewährleistet für die Pilotphase eine höhere Zuverlässigkeit der Betreuungsangebote und höhere Planungssicherheit für Eltern auf der einen, sowie für Träger und Personal auf der anderen Seite.

Auf beiden Seiten müssen angemessene Rahmenbedingungen geschaffen werden, d.h. es gilt neben den strukturellen Voraussetzungen auf Seiten der Kindertagesstätte bzw. Träger auch konzeptionelle Voraussetzungen zur Vereinbarung von Familie und Beruf sowie zur Beachtung von Aspekten des Kindeswohls aufzugreifen.

## 2. Umsetzungsvarianten

Das bestehende Modell der PAM-Förderung für Kindertagesstätten freier Träger berücksichtigt derzeit eine dreiwöchige Schließzeit in den Sommerferien und geht diesbezüglich von 15 Schließtagen aus. Eine Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeit führt somit zu zusätzlichen Öffnungstagen. Das Konzept ermöglicht die Erprobung verschiedener Umsetzungsvarianten:

### Variante 1

Verringerung auf 10 Schließtage → 5 zusätzliche Öffnungstage

### Variante 2

Verringerung auf 5 Schließtage → 10 zusätzliche Öffnungstage

### Variante 3

Abschaffung der Schließzeit → 15 zusätzliche Öffnungstage

Dabei kann sich die Umsetzung während der Einführungsphase sowohl auf zusätzliche Öffnungstage einzelner Gruppen als auch einer gesamten Kindertagesstätte beziehen.

Bestehende Modelle individueller Betreuungslösungen z.B. durch Kooperation mehrerer Kindertagesstätten werden dabei unabhängig vom Pilotkonzept fortgesetzt.

## 3. Einführungsphase

Die Umsetzung des Pilotkonzeptes erfolgt im Rahmen einer befristeten Einführungsphase bis zum Ende der Sommerferien des Kita-Jahres 2022/2023. Sie erfolgt in den Jahren 2019 – 2023 sukzessive in Abhängigkeit der im Maßnahmenkatalog benannten Haushaltsmittel. Bei erfolgreicher Umsetzung und Inanspruchnahme wird eine dauerhafte Fortführung angestrebt.

### 3.1 Auswahl der Standorte

Die Erprobung erfolgt an ausgewählten Modellstandorten. Die Auswahl wird mit den Trägervertretenden im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG gemäß § 78 SGB VIII – Kita)“ vorabgestimmt und im Rahmen der Vorlage zur Planungskonferenz von JHA und Rat beschlossen. Grundlage ist eine Interessenabfrage bei den Trägern der nach dem Pauschalen Aufwandsmodell (PAM) geförderten Kindertagesstätten.

Zur schnellstmöglichen Einführung an ersten Standorten in den Sommerferien 2019 erfolgt eine einmalige, gesonderte Abfrage bei allen Kita-Trägern. Als feste Modellstandorte werden in drei städtischen Kindertagesstätten (Kita Karlstraße, Kita Riddagshausen, Kita Querum), die Schließzeiten ab 2019 entsprechend der Variante 1 um zunächst 5 Tage auf jeweils zweiwöchige Schließzeiten verringert. Weitere Modellstandorte mit druchgehender Öffnung entsprechend der Variante 3 während der Sommerferien sind die Kinderkrippe Wilde Hummel des Humanistischen Verbandes Deutschland e. V. (HVD) und die Kindertagesstätte SieKids Ackermäuse deren Träger FRÖBEL e. V. ist.

Zur Beteiligung in nachfolgenden Kita- bzw. Kalenderjahren erfolgt eine Abfrage und Auswahl im Rahmen der jährlichen Planungskonferenz mit jeweils einjähriger Vorlaufzeit (d.h. Modellstart im Sommer 2020 = Antrag bei Planungskonferenz 2019). Dies dient der Berücksichtigung von Vorlaufzeiten für die Personalplanung interessierter Träger und Kindertagesstätten.

Weitere Kriterien für die Auswahl von Modellstandorten sind die Lage in unterschiedlichen Einzugsgebieten und eine möglichst verkehrsgünstige Erreichbarkeit.

Auch Standorte, an denen bereits vor der Pilotphase eine Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten praktiziert wurde, können in die Umsetzung des Pilotkonzeptes aufgenommen werden.

### 3.2 Konzeptionelle Voraussetzungen

Das bestehende pädagogische Konzept der beteiligten Kindertagesstätten wird auch an den zusätzlichen Öffnungstagen umgesetzt. Es stellt grundsätzlich an allen Öffnungstagen eine qualitativ gute Betreuung entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und Orientierungsplanes für Kindertagesstätten sicher. Es bedarf daher keines gesonderten pädagogischen Konzeptes. Die Träger der beteiligten Kindertagesstätten schaffen die hierfür erforderlichen personellen Voraussetzungen.

Unter Berücksichtigung von Aspekten des Kindeswohls und zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sollen Eltern in den beteiligten Kindertagesstätten dafür sensibilisiert werden, dass Kinder mindestens einmal im Jahr für zwei aufeinanderfolgende Wochen im familiären Kontext betreut werden. Durch die Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in den Sommerferien erhalten Eltern dazu eine größere Flexibilität. Das Wohl des einzelnen Kindes muss dabei immer oberste Priorität bleiben. Neben einer qualitativ guten Kindertagesbetreuung benötigen Kinder auch ausreichend Zeit zur Eltern-Kind-Interaktion. Beim erweiterten Betreuungsangebot im Rahmen des Pilotkonzeptes geht es dabei nicht um eine Erweiterung des zeitlichen Umfangs der außerfamiliären Betreuung, sondern explizit um eine auf die Bedürfnisse der Eltern angepasste Gestaltung der Schließ- und Öffnungstage.

### 3.3 Finanzierung des zusätzlichen Personaleinsatzes

Es ist erforderlich, auf Seiten der Kita-Träger eine zuverlässige finanzielle Förderung für die zusätzlichen Öffnungstage zu erhalten.

Das entsprechende Budget wurde zunächst für die durchgehende Öffnung während der Sommerferien in sechs Einrichtungen kalkuliert.

Zur Umsetzung dieser Modell-/Pilotprojekte stehen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2019 und für die nachfolgenden Haushaltjahre sind jeweils 180.000 Euro eingeplant.

Zur Umsetzung des Pilotprojekts zur Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten während der Sommerferien erhalten die freien Träger der Jugendhilfe sowie Eltern-Kind-Gruppen zusätzlich zur Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) vom 21. Dezember 2004 in der derzeit gültigen Fassung eine Pauschale zur Abdeckung der zusätzlichen Personal- und Sachkosten, sofern die Schließzeit während der Sommerferien eine bzw. zwei Wochen beträgt oder die Einrichtung durchgängig geöffnet ist.

Derzeit erhalten die freien Träger der Jugendhilfe für ihre Einrichtungen eine Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) auf der Grundlage von 230 Öffnungstagen bei einkalkulierter dreiwöchiger Schließzeit.

Zur Ermittlung der Pauschalen wird die Nettoförderung einer Gruppe nach dem PAM vor Abzug der Elterngelte inklusive der Pauschale für Vertretungszeiten einer Gruppe entsprechend der zusätzlichen Öffnungstage in den Sommerferien faktorisiert. Eine Berücksichtigung der angemessenen Kaltmiete erfolgt nicht, da die Miete bereits im Rahmen der regulären Förderung nach dem PAM ganzjährig berücksichtigt wird.

Zum Ausgleich für die zusätzlichen Öffnungstage wird somit ein Aufschlag bezogen auf die Varianten für 5, 10 oder 15 zusätzliche Tage gewährt:

- |                |  |
|----------------|--|
| bei Variante 1 | Aufschlag in Höhe von <b>5/230</b> der regulären Nettopauschale          |
| bei Variante 2 | Aufschlag in Höhe von <b>10/230</b> der regulären Nettopauschale<br>bzw. |
| bei Variante 3 | Aufschlag in Höhe von <b>15/230</b> der regulären Nettopauschale         |

Soweit sich Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft an dem Pilotprojekt beteiligen, wird zum Ausgleich der zusätzlichen Öffnungstage zusätzliches Personal benötigt.

Für eine modellhafte Erprobung in zunächst drei städtischen Einrichtungen bei einer Reduzierung der Schließzeiten in den Sommerferien um eine Woche, entsteht ein Stellenmehrbedarf von rd. 0,5 Vollzeitstellen.

Der dafür entstehende finanzielle Mehrbedarf im Bereich der Personalkosten beläuft sich auf rd. 27.000 €/Jahr und ist im Rahmen der für das Projekt zur Verfügung stehenden Sachmittel ab sofort gedeckt.

Die zusätzliche jährliche Förderung der Kindertagesstätten Wilde Hummel und SieKids Ackermäuse als Modelstandorte beträgt rd. 70.000 € (Variante 3).

#### **4. Auswertung/Evaluation**

Aussagen zur Auswertung/Evaluation werden im Rahmen der AG gemäß § 78 SGB VII - Kita sowie der jährlichen trägerübergreifenden Planungskonferenz erhoben sowie als jährliche Berichterstattung dem Jugendhilfeausschuss mitgeteilt.

*Betreff:*

**Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten  
Umsetzung des Konzepts für ein Pilotprojekt zur Erprobung der  
Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten**

*Organisationseinheit:*

Dezernat V  
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

*Datum:*

21.01.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

**Beschluss:**

1. Dem in der Anlage dargestellten Konzept zur Erprobung einer Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Konzept im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umzusetzen.
3. Die Umsetzung in städtischen Kindertagesstätten hat Auswirkungen auf den jeweiligen Personal- und Stellenbedarf. Die Stellenanpassungen werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt aus den im Budget zur Qualitätsverbesserung zur Verfügung stehenden jeweiligen Sachmitteln.

**Sachverhalt:**

Entsprechend dem Ratsbeschluss zum Maßnahmekatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten (DS 17-05824) - Pilotprojekt zur Erprobung der Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten - wird beiliegendes Konzept von der Verwaltung vorgeschlagen.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

Konzept Öffnungszeiten

**Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten  
Pkt. B.9. Budget zur Erprobung der Ausweitung der Öffnungszeiten (Pilotprojekt)**

---

**Konzept zur Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten**

Der im Dezember 2017 gefasste Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig (DS 17-05824) zum Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten umfasst als Pkt. 9 ein Budget zur Erprobung der Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten (Kita).

**1. Ausgangslage**

Eltern wünschen sich für ihr Kind grundsätzlich eine qualitativ gute und zuverlässige Kindertagesbetreuung. Ziel des Pilotprojektes ist es daher, den besonderen Bedarfen hinsichtlich erforderlicher täglicher Betreuungszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zukünftig besser zu entsprechen. Hierzu sollen u.a. verschiedene Varianten zur Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten erprobt und ausgewertet werden.

Für viele Eltern ist es eine hohe organisatorische Anforderung, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Dabei ist eine verlässliche Kindertagesbetreuung wichtig für die Aufnahme bzw. den Fortbestand einer Berufstätigkeit. Diese herausfordernde Situation trifft u.a. alleinerziehende Elternteile sowie spezifische Berufsgruppen in besonderem Maß.

Strukturell verankerte Lösungen zur Ausweitung der Öffnungszeiten im Rahmen der bestehenden Förderung von Kindertagesstätten bestehen nicht. Mit diesem Pilotkonzept schafft die Stadt Braunschweig nun die Voraussetzungen für die Entwicklung strukturell verankerter Lösungen von Modellen zur Ausweitung der Öffnungszeiten.

Dies gewährleistet für die Pilotphase eine höhere Zuverlässigkeit der Betreuungsangebote und höhere Planungssicherheit für Eltern auf der einen, sowie Träger und Personal auf der anderen Seite.

Auf beiden Seiten müssen angemessene Rahmenbedingungen geschaffen werden, d.h. es gilt neben den strukturellen Voraussetzungen auf Seiten der Kindertagesstätte bzw. Träger auch konzeptionelle Voraussetzungen zur Vereinbarung von Familie und Beruf sowie zur Beachtung von Aspekten des Kindeswohls aufzugreifen.

**2. Umsetzung**

Das bestehende Modell der Förderung für Kindertagesstätten freier Träger berücksichtigt derzeit maximale Öffnungszeiten von bis zu 10 Stunden/Tag. In der Förderung nach dem Pauschalen Aufwandsmodell (PAM) gibt es keine Differenzierung bzw. kein Aufschlag für Öffnungszeiten von 7 bis 10 Stunden. Diese Regelung bleibt bestehen und wird nicht verändert. Bei einer Öffnung von mehr als 10 Stunden werden die elfte bis vierzehnte Stunde als Anreiz zur Beteiligung an dem Pilotprojekt zusätzlich gefördert.

Ziel des gesonderten Konzeptes zur Ausweitung der Öffnungszeiten ist es über die bestehende Förderung hinausgehende Betreuungsmodelle zu fördern. Das Pilot-Konzept ermöglicht daher die Erprobung verschiedener Umsetzungsvarianten für die Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten von mind. 11 bis max. 14 Stunden/Tag.

### **3. Einführungsphase**

Die Umsetzung des Pilotkonzeptes erfolgt im Rahmen einer befristeten Einführungsphase bis zum Ende der Sommerferien des Kita-Jahres 2022/2023. Sie erfolgt sukzessive in Abhängigkeit der im Maßnahmenkatalog benannten Haushaltsmittel. Bei erfolgreicher Umsetzung und Inanspruchnahme wird eine dauerhafte Fortführung angestrebt.

#### 3.2 Auswahl der Standorte

Die Erprobung erfolgt an ausgewählten Modellstandorten. Die Auswahl wird mit den Trägervertretenden im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Achtes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG gemäß § 78 SGB VIII – Kita)“ vorabgestimmt und im Rahmen der Vorlage zur Planungskonferenz von JHA und Rat beschlossen. Grundlage ist eine Interessenabfrage bei den Trägern geförderten Kindertagesstätten.

Als feste Modellstandorte werden in vier städtischen Kindertagesstätten (Kita Alsterplatz, Kita Kasernenstraße, Kita Rühme und Kita Schuntersiedlung) die Öffnungszeiten ab 2019 auf 11 Stunden/Tag in je einer Gruppe für die Dauer des Pilotprojektes ausgeweitet. Interesse an einer Beteiligung freier Trägern besteht bisher nicht.

Zur Beteiligung in nachfolgenden Kita- bzw. Kalenderjahren erfolgt eine Abfrage und Auswahl im Rahmen der jährlichen Planungskonferenz.

Weitere Kriterien für die Auswahl von Modellstandorten sind die Lage in unterschiedlichen Einzugsgebieten und eine möglichst verkehrsgünstige Erreichbarkeit.

Auch Standorte, an denen bereits vor der Pilotphase eine Ausweitung der Öffnungszeiten praktiziert wurde, können auf Antrag in die Umsetzung des Pilotkonzeptes aufgenommen werden.

#### 3.3 Konzeptionelle Voraussetzungen

Das bestehende pädagogische Konzept der beteiligten Kindertagesstätten wird auch zu den erweiterten Öffnungszeiten umgesetzt. Es stellt grundsätzlich eine qualitativ gute Betreuung entsprechend der Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) und Orientierungsplanes für Kindertagesstätten sicher. Es bedarf daher keines gesonderten pädagogischen Konzeptes. Die Träger der beteiligten Kindertagesstätten schaffen die hierfür erforderlichen personellen Voraussetzungen.

Unter Berücksichtigung von Aspekten des Kindeswohls und zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sollen Eltern in den beteiligten Kindertagesstätten dafür sensibilisiert werden, dass Kinder maximal bis zu 10 Stunden täglich betreut werden können und eine möglichst hohe Kontinuität hinsichtlich der individuellen Betreuungszeiten erforderlich ist. Es ist erforderlich, dass Eltern ihren regelmäßigen Bedarf durch Bescheinigungen der Arbeitsgeber/des Arbeitsgebers nachweisen. Durch die Ausweitung der Öffnungszeiten erhalten Eltern somit bedarfsoorientiert eine größere Flexibilität. Das Wohl des einzelnen Kindes muss dabei immer oberste Priorität bleiben. Neben einer qualitativ guten Kindertagesbetreuung benötigen Kinder auch ausreichend Zeit zur Eltern-Kind-Interaktion. Beim erweiterten Betreuungsangebot im Rahmen des Pilotkonzeptes geht es dabei nicht um eine Erweiterung des zeitlichen Umfangs der außерfamiliären Betreuung, sondern explizit um eine auf die Bedürfnisse der Eltern angepasste Gestaltung der Öffnungszeiten von Kindertagesstätten.

### 3.4 Finanzierung des zusätzlichen Personaleinsatzes

Es ist erforderlich, auf Seiten der Kita-Träger eine zuverlässige finanzielle Förderung für die zusätzlichen Öffnungszeiten zu erhalten.

Das entsprechende Budget wurde zunächst grob für zehn Einrichtungen mit 12 Stunden/Tag in jeweils einer Gruppe kalkuliert. Zur Umsetzung dieser Modell-/Pilotprojekte stehen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2019 und für die nachfolgenden Haushaltsjahre sind jeweils bis zu 690.000 Euro eingeplant.

In der bisherige Förderung für Ganztagsgruppen mit einer Öffnungszeit von 7 bis 10 Stunden erfolgt keine Differenzierung der Personalbedarfsbemessung, das bedeutet eine identische Förderhöhe bei Öffnung der Gruppe zwischen 7 und 10 Stunden. Hierfür bleibt die Förderung unverändert.

Für den Zeitraum des Pilotprojektes ist beabsichtigt, dass die Träger der freien Jugendhilfe für die von Ihnen betriebenen Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit (11 bis 14 Stunden) eine angepasste Förderung auf Basis des Pauschalisierten Aufwandsmodells (PAM) gem. Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 in der aktuell gültigen Fassung erhalten.

Die der PAM-Förderung zu Grunde liegende Personalbedarfsbemessung wird wie folgt angepasst:

		PAM		Pilotprojekt		
		Aktuelle Regelgruppe 7-10 Std. (inkl. Vertretungsanteile)	Regelgruppe 11 Stunden incl. Vertr.Zeit	Regelgruppe 12 Stunden incl. Vertr.Zeit	Regelgruppe 13 Stunden incl. Vertr.Zeit	Regelgruppe 14 Stunden incl. Vertr.Zeit
Erstkraft	Grundbedarf	39,00 Std.	55,00 Std.	60,00 Std.	65,00 Std.	70,00 Std.
	Stundenanteile Vertretung, Randzeiten, Verfügungszeiten	12,96 Std.	15,06 Std.	15,66 Std.	16,26 Std.	16,86 Std.
	<b>Summe</b>	<b>51,96 Std.</b>	<b>70,06 Std.</b>	<b>75,66 Std.</b>	<b>81,26 Std.</b>	<b>86,86 Std.</b>
Zweitkraft	Grundbedarf	39,00 Std.	55,00 Std.	60,00 Std.	65,00 Std.	70,00 Std.
	Stundenanteile Vertretung, Randzeiten, Verfügungszeiten	9,56 Std.	11,56 Std.	12,16 Std.	12,86 Std.	13,46 Std.
	<b>Summe</b>	<b>48,56 Std.</b>	<b>66,56 Std.</b>	<b>72,16 Std.</b>	<b>77,86 Std.</b>	<b>83,46 Std.</b>

Entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung erfolgt in der Bruttoförderung eine Erhöhung der Stundenanteile für den Betreuungsdienst. . Während der zusätzliche Mehrbedarf für Vertretungszeiten bei den bisher geförderten Gruppen im Rahmen einer Nettopauschale gefördert wird (DS 15-00240), sind in den o.a. Stundenanteilen die Vertretungszeiten bereits berücksichtigt. Die Zahlung einer zusätzlichen Pauschale für Vertretungszeiten gem. DS 15-00240 entfällt daher für die Gruppen, die am Pilotprojekt teilnehmen. Für alle übrigen Bestandteile des Bruttoförderbetrages werden die Beträge der Regelgruppe Ganztags zu Grunde gelegt.

Bei der dem Träger der Einrichtung zufließenden Finanzhilfe zu den Personalkosten werden vom Land derzeit keine Vertretungszeiten berücksichtigt. Daher werden die Stundenanteile, die Basis für die Anrechnung der Landesfinanzhilfe sind, lediglich um die Stundenausweitung des Grundbedarfs erhöht. Soweit noch eine Änderung der Landesförderung in Bezug auf die Einbeziehung der Stunden für Vertretung erfolgt, muss die Berechnung angepasst werden.

Die Anrechnung des Trägereigenanteils erfolgt entsprechend der geltenden Festlegungen nach dem PAM.

Soweit sich Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft an dem Pilotprojekt beteiligen, wird zum Ausgleich der zusätzlichen Öffnungszeit zusätzliches Personal benötigt.

Für eine modellhafte Erprobung in zunächst vier städtischen Einrichtungen bei einer Ausweitung der Öffnungszeiten auf 11 Stunden/Tag in je einer Gruppe entsteht ein Stellenmehrbedarf von insg. rd. 3,7 Vollzeitstellen.

Der dafür entstehende finanzielle Mehrbedarf im Bereich der Personalkosten beläuft sich auf rd. 200.000 €/Jahr und ist im Rahmen der für das Projekt zur Verfügung stehenden Sachmittel ab sofort gedeckt. Die stellenplanmäßigen Konsequenzen sind zu ziehen.

#### **4. Auswertung/Evaluation**

Aussagen zur Auswertung/Evaluation werden im Rahmen der AG gemäß § 78 SGB VII - Kita sowie der jährlichen trägerübergreifenden Planungskonferenz erhoben sowie als jährliche Berichterstattung dem Jugendhilfeausschuss mitgeteilt.

**Betreff:****Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

**Datum:**

15.01.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wurde zuletzt durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig am 05. Mai 2015 geändert.

Nachstehend sind die redaktionellen und inhaltlichen Änderungen dargestellt:

**Redaktionelle Änderungen:**

In § 1 Abs. 2 wird der Hinweis aufgenommen, dass die Verwaltung des Jugendamtes die Bezeichnung Fachbereich Kinder, Jugend und Familie trägt und in der gesamten Satzung die Bezeichnung entsprechend angepasst. Während im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - sowie im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) vom Jugendamt gesprochen wird, wird diese Organisationseinheit bei der Stadt Braunschweig als Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bezeichnet.

In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird die Bezeichnung kommunale Frauenbeauftragte durch kommunale Gleichstellungsbeauftragte ersetzt. Im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) wird weiterhin von der Frauenbeauftragten gesprochen. Der Begriff der Gleichstellungsbeauftragten wurde bereits am 20. April 2005 durch Gesetzesnovellierung durch den Niedersächsischen Landtag anstelle desjenigen der Frauenbeauftragten eingeführt.

**Inhaltliche Änderungen:**

In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 13 ergänzt: eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e.V.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01. November 2017 auf Grundlage des Antrages der Fraktion P<sup>2</sup> vom 11. August 2017 (DS 17-05128) beschlossen, dass die

Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 in seiner vierten Änderungssatzung um eine Vertretung der Muslime ergänzt wird und eine Beschlussvorlage für den Rat erstellt werden soll.

Die zu beschließende Satzung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen sind zur Verdeutlichung in der Anlage 2 in kursivem Fettdruck kenntlich gemacht.

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, wonach die Vertretung über Satzungen und Verordnungen beschließt.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

Anlage 1 Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig

Anlage 2 mit gekennzeichneten Änderungen

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig**

vom 12. Februar 2019

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 5. Juni 2015, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltung des Jugendamtes trägt die Bezeichnung „Fachbereich Kinder, Jugend und Familie“.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Jugendamtes“ durch die Wörter „Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e.V.“

3. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vor der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.“

4. § 8 enthält folgende Fassung:

**„§ 8**  
**Aufgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie werden im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Arbogast  
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Arbogast  
Stadträtin

## Kennzeichnung der Änderungen

## Anlage 2

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig  
vom 12. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S.3618), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommision (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113) und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 5. Juni 2015, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird um Satz 2 ergänzt:

§ 1  
Jugendamt

**(2) Die Verwaltung des Jugendamtes trägt die Bezeichnung „Fachbereich Kinder, Jugend und Familie“.**

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin oder der Leiter des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie**;
2. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent;
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde auf Vorschlag des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen;
4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird;

5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin oder des Stadtrates, die oder der für das Jugendamt zuständig ist; der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen;
6. **eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte** oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Integrationsfragen der Stadt Braunschweig;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des JURB;
9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichtes;
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der Polizeipräsidentin oder eines Polizeipräsidenten;
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreis Region Braunschweig;
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.
13. **eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e. V.**

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 5  
Jugendhilfeangelegenheiten, Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(5) Vor der Berufung des **Leiters bzw. der Leiterin des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

4. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 8  
Aufgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** werden im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leiterin oder vom Leiter des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** berichtet dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig über die Tätigkeit des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.

*Betreff:*

**Internationaler Jugendaustausch 2019**  
**Geplante Maßnahmen des Fachbereiches Kinder, Jugend und**  
**Familie, Abteilung Jugendförderung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 04.01.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 22.01.2019	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

**Beschluss:**

Im Rahmen der beigefügten Vorplanung und Kostenschätzung sind die notwendigen Vorbereitungen für die aktuell geplanten Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie für das Jahr 2019 zu treffen.

**Sachverhalt:**

Im Jahr 2019 sind im Bereich der internationalen Jugendbegegnungen folgende Maßnahmen geplant:

<b>Nr.</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>voraus. Ausgaben</b>	<b>voraus. Einnahmen</b>
1	aus/nach • Omaha 32 Teilnehmende	45.700,00 €	37.700,00 €
2	aus/nach • Kasan 32 Teilnehmende	28.900,00 €	19.000,00 €
3	aus/nach • Jerusalem 32 Teilnehmende	27.800,00 €	21.200,00 €
4	aus • Kiryat Tivon 24 Teilnehmende	11.000,00 €	7.400,00 €

Gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 9. November 2000 obliegt die Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Maßnahmen und die Festsetzung von Teilnahmeentgelten der Verwaltung im Rahmen der hiermit vorgelegten Planung.

Der Jahresbericht für 2018 ist als Anlage beigefügt.

Die Gesamtausgaben werden durch die im Haushaltsentwurf 2019 vorgesehenen Mittel des Fachbereiches gedeckt.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

Jahresbericht Internationale Jugendbegegnung 2018

**Anlage****Bericht für den JHA:****Jahresbericht Internationale Jugendbegegnungen im Jahr 2018****Übersicht**

Mit der Grobplanung 2018 wurde vom Jugendhilfeausschuss (JHA) in seiner Sitzung vom 22. Februar 2018 die Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung beschlossen.

Diese Planung wurde umgesetzt. Im Einzelnen wurde der Beschluss des JHA wie folgt realisiert:

<b>Maßnahmen</b>		<b>Planung</b>	<b>realisiert (TN–Tage)</b>	<b>Bemerkung</b>
Omaha	in Omaha	ja	ja (800)	offenes Angebot und mit Kooperationspartnern
	in Braunschweig	ja	ja (692)	
Jerusalem	in Jerusalem	ja	ja (493)	offenes Angebot
	in Braunschweig	ja	ja (448)	
Kasan	in Kasan	ja	ja (460)	offenes Angebot und mit Kooperationspartnern
	in Braunschweig	ja	ja (512)	
Kasan Langzeitschüler	In Braunschweig	Nein	Ja (413)	mit Kooperationspartner
Tivon	in Tivon	ja	ja (320)	mit Kooperationspartnern

Den Ausgaben von insgesamt ca. 119.700 € stehen Einnahmen von ca. 74.900 € gegenüber. Es gab insgesamt 4.138 Teilnehmertage bei sieben Maßnahmen. Pro Tag und Teilnehmer/in ergibt sich ein Zuschuss der Stadt von 10,82 €

Die Einnahmen aus Zuschüssen (Bund und Land) basieren auf den Bewilligungsbescheiden. Die bewilligten Mittel sind teilweise noch nicht eingegangen und somit noch unter Vorbehalt. Die Zuschüsse des Bundes sind in 2018 rückläufig gewesen, da aus den im Bundesjugendplan vorhandenen Mitteln insgesamt mehr Maßnahmen in Niedersachsen bezuschusst wurden.

Für die Gewährung von Zuschüssen aus Landes- bzw. Bundesmitteln ist ein angemessener Eigenanteil des Veranstalters Voraussetzung.

## Begegnungen

Das Interesse an den Jugendbegegnungen mit **Omaha/USA** ist auch in 2018 sehr stark gewesen. Für diese Maßnahme ist nach wie vor ein Losverfahren erforderlich. Bei den Jugendlichen hat Amerika immer noch eine sehr große Attraktivität und für viele ist es ein Traum, dieses Land kennenzulernen. Die Partnerorganisationen in Omaha (German-American Soc. und die Burke High-School) haben zunehmend Schwierigkeiten, interessierte Jugendliche für dieses Austauschprojekt zu finden. Reisen nach Omaha finden in den Osterferien statt. Der Gegenbesuch ist im Juni 2019.

Die Jugendbegegnung mit **Jerusalem/Israel** wird regelmäßig durchgeführt. Die Begegnung im Oktober in Jerusalem war fast ausgebucht. Die israelische Gruppe war im August in Braunschweig. In 2019 ist der Besuch in Jerusalem für April geplant, der Gegenbesuch wieder im August 2019. Die Begegnung ist nach wie vor ein sehr besonderes Erlebnis für die Teilnehmenden. Die Bandbreite der Motivation zur Teilnahme ist sehr groß.

Im November war eine Gruppe aus Braunschweig in **Kiryat Tivon/Israel**. Für 2019 ist der Gegenbesuch geplant.

Die Jugendbegegnung mit **Kasan/Russische Föderation** ist nicht so stark nachgefragt. Allerdings nehmen oft Jugendliche teil, die gerne auch ein Land, seine Menschen und ihre Kultur kennenlernen wollen, das nicht zum „Mainstream“ gehört. Auch 2019 sind Besuch und Gegenbesuch geplant. In 2018 haben wir wieder offiziell vier Schüler\*innen aus Kasan für acht Wochen in Braunschweig zu Gast gehabt, die hier komplett in dieser Zeit Schulen besuchten und bei Gastgeberfamilien unterbracht sind (Langzeitschüler-Programm).

Insgesamt sind die Maßnahmen aus organisatorischer und pädagogischer Sicht wieder positiv verlaufen. Der Grad der Zufriedenheit mit den gebotenen Leistungen ist bei den teilnehmenden Jugendlichen und den Familien gleichbleibend hoch. Diese Einschätzung basiert auf Befragungen und Rückmeldungen von Teilnehmenden und Eltern.

Von den Teilnehmenden (2018) aus Braunschweig besuchen ca. 3 % Hauptschulen, ca. 11 % Realschulen, ca. 37 % Gesamtschulen, ca. 48 % Gymnasien und ca. 1 % andere Schulformen oder sind Auszubildende.

Schwerpunktmaßig wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie weiterhin eine Unterbringung der Teilnehmenden in Familien bevorzugt. Das pädagogische Potential für Jugendliche in den Rollen als Gast und Gastgeber ist dabei von großem Wert.

Neben den Maßnahmen des Sachgebietes werden weitere internationale Projekte durch die Jugendförderung durchgeführt. Generell gehört es zur inhaltlichen Ausrichtung der Jugendfreizeiteinrichtungen, das kulturelle Miteinander und die Verständigung unter den Nationen zu fördern. In den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden deshalb auch Kinder- und Jugendfreizeiten ins Ausland angeboten. Neben den originären Ferienmaßnahmen veranstalten sie verschiedene Jugendbildungsreisen.

*Betreff:*

**Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten  
Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in  
den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2019, in den  
Weihnachtsferien 2019/2020 sowie für die Familienfreizeit 2019**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 16.01.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

**Beschluss:**

Die Teilnehmerentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie werden wie folgt festgesetzt:

**287,00 €** pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Osterfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney vom 13. April 2019 bis 20. April 2019.

**173,00 €** pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 12. Mai 2019 bis 19. Mai 2019.

Kinder unter 3 Jahren	<b>50,00 €</b>
Kinder von 3 bis 6 Jahren	<b>112,00 €</b>

**395,00 €** pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 26. Juli bis 13. August 2019.

**228,00 €** pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 4. Oktober 2019 bis 11. Oktober 2019.

**228,00 €** pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 28. Dezember 2019 bis 4. Januar 2020.

**Sachverhalt:**

Auch im Jahr 2019 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Diese Ferienfreizeiten sind seit über 50 Jahren, auch dank des überwiegend ehrenamtlichen Engagements Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, ein nicht wegzudenkender Bestandteil erfolgreicher Kinder- und Jugendarbeit der Stadt.

Die Osterfreizeit 2019 findet aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney statt. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Familienfreizeit 2019 findet im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste statt. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungssurlaub verbringen.

Die Sommerfreizeit I wird wie in jedem Jahr von der Sportjugend Braunschweig vom 12. Juli bis 26. Juli 2019 auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste durchgeführt.

Bei der Sommerfreizeit II der Stadt Braunschweig vom 26. Juli bis 13. August 2019 werden bis zu 300 Kinder die Möglichkeit nutzen, ihre Sommerferien 2019 bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Aufgrund der Preissteigerungen in den letzten Jahren wurde es für Familien, für die keine Ermäßigungsmöglichkeiten bestehen, immer schwieriger, die Teilnahme ihrer Kinder zu finanzieren. Um hier die Teilnahme zu ermöglichen, wurde der Preis der Sommerfreizeit durch verringerte Unterbringungskosten auf unter 400 € reduziert. Es wird erwartet, dass die dadurch entstehenden Mindereinnahmen durch eine erhöhte Anzahl von Kindern kompensiert werden können.

Die Herbstfreizeit 2019 sowie die Winterfreizeit 2019/2020 (mit je 40 Kindern) werden im Oktober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Preisliche Veränderungen im Bereich Ferienfreizeiten ergeben sich aus teils gestiegenen/gefallenen Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Heime sowie gestiegenen Fahrtkosten.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmegerente sind nachrichtlich als Anlage beigefügt.

Eine Geschwisterermäßigung ist weiterhin möglich. Auch kinderreiche Familien aus Braunschweig haben so die Möglichkeit Ferien für ihre Kinder zu buchen. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen. Bis zu 60% der Teilnehmenden nutzen inzwischen diese Ermäßigungen.

Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2019 unter dem PSP 1.36.3620.01.05 veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltplanes 2019 zur Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuches VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

FaBS Teilnehmerentgelte

**Anlage**

	Teilnehmerinnen, Teilnehmer	Betreuerinnen, Betreuer, Spülis	Freizeitleiterin, Freizeitleiter	Tagessätze für Unterkunft etc. a) in Zelten b) in festen Gebäuden	
Osterfreizeit	45	7	1		29,00 €
Familienfreizeit	30	1	0		17,50 €
Sommerfreizeit (vom 18.Juli bis 5. August 2018)	300	68	4	a)Zelt b) Festgebäude	14,50 €
					17,50 €
Herbstfreizeit	40	7	0		28,00 €
Winterfreizeit	40	7	0		28,00 €

Bei der Familienfreizeit sind Kinder bis zu 3 Jahren von den Kosten der Unterkunft/Verpflegung befreit, die 3- bis 6-Jährigen zahlen die Hälfte.

Die Kostenkalkulationen für die Erholungsmaßnahmen sind nachstehend aufgeführt:

**A Teilnehmerentgelte**

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit		Familienfreizeit		Sommerfreizeit		Herbstfreizeit		Winterfreizeit	
	€		€		€		€		€	
	8 Tage	8 Tage	8 Tage	8 Tage	19 Tage	19 Tage	8 Tage	8 Tage	8 Tage	8 Tage
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019/2020	2018/2019
Unterkunft	203,00 €	189,00 €	122,50 €	122,50 €	261,00 €	306,00 €	196,00 €	182,00 €	196,00 €	182,00 €
Fahrt	71,00 €	71,00 €	73,50 €	73,50 €	76,33 €	65,67 €	19,21 €	19,21 €	19,21 €	19,21 €
Freizeithilfe (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €	24,70 €	24,70 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	42,50 €	40,00 €	6,58 €	6,58 €	113,43 €	123,75 €	42,25 €	39,80 €	42,25 €	39,80 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)					14,57 €	14,21 €				
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	326,90 € <b>-40,00 €</b>	310,40 € <b>-40,00 €</b>	212,98 € <b>-40,00 €</b>	212,98 € <b>-40,00 €</b>	490,03 € <b>-95,00 €</b>	534,33 € <b>-95,00 €</b>	267,86 € <b>-40,00 €</b>	251,41 € <b>-40,00 €</b>	267,86 € <b>-40,00 €</b>	251,41 € <b>-40,00 €</b>
Teilnehmerentgelte gerundet	<b>287 €</b>	<b>270 €</b>	<b>173 €</b>	<b>173 €</b>	<b>395 €</b>	<b>440 €</b>	<b>228 €</b>	<b>211 €</b>	<b>228 €</b>	<b>211 €</b>
Prozentuale Veränderung zum Vorjahr	5,75%		0,00%		-11,38%		7,22%		7,22%	

## B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	Osterfreizeit €	Familienfreizeit €	Sommerfreizeit €	Herbstfreizeit €	Winterfreizeit €
a) Kosten für Freizeitleitung					
Unterkunft, Verpflegung	203,00 €		1.260,00 €		
Aufwandsentschädigung (26,00 € x 3 Personen x 19 Tage)	0,00 €		1.482,00 €		
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag x 1 Person x 8 Tage bzw. 5,00 € x 4 Personen x 19 Tage)	-40,00 €		-380,00 €		
Endsumme	<u>163,00 €</u>	-	<u>2.362,00 €</u>	-	-
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer					
Unterkunft, Verpflegung	1.421,00 €	122,50 €	15.660,00 €	1.372,00 €	1.372,00 €
Aufwandsentschädigung (6,50 €/Tag, im Sommer: 11,00 €/Tag)	364,00 €	52,00 €	12.540,00 €	364,00 €	364,00 €
Betreuereintrittskosten (inklusive Leitung und Spülis)	0,00 €	0,00 €	2.160,00 €	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	1.785,00 €  -280,00 €	174,50 €  - 40,00 €	30.360,00 €  -5.700,00 €	1.736,00 €  -280,00 €	1.736,00 €  -280,00 €
Endsumme	<u>1.505,00 €</u>	<u>134,50 €</u>	<u>24.660,00 €</u>	<u>1.456,00 €</u>	<u>1.456,00 €</u>
c) Kosten für „Spülis“ (8 Sp.)					
Unterkunft/Verpflegung			2.088,00 €		
+ Aufwandsentschädigung (5,00 €/Tag)			760,00 €		
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)			2.848,00 €  -760,00 €		
Endsumme			<u>2.088,00 €</u>		

## Zusammenfassung

	Osterfreizeit €	Familienfreizeit €	Sommerfreizeit €	Herbstfreizeit €	Winterfreizeit €
a) Kosten für Freizeitleitung	163,00 €		2.362,00 €		
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.505,00 €	134,50 €	24.660,00 €	1.456,00 €	1.456,00 €
c) Kosten für Spülis			2.088,00 €		
Kosten für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	94,50 €	63,00 €	1.620,00 €	84,00 €	84,00 €
Kosten für Seminare			2.500,00 €		
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €		800,00 €	150,00 €	150,00 €
<b>Endsumme</b>	<b><u>1.912,50 €</u></b>	<b><u>197,50 €</u></b>	<b><u>34.030,00 €</u></b>	<b><u>1.690,00 €</u></b>	<b><u>1.690,00 €</u></b>

### Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten (siehe A)

<b>Osterfreizeit:</b>	1.912,50 €	:	45 Teilnehmer/innen.	42,5€/Teilnehmer/innen.
<b>Familienfreizeit:</b>	197,50 €	:	30 Teilnehmer/innen.	6,58€/Teilnehmer/innen.
<b>Sommerfreizeit:</b>	34.030,00 €	:	300 Teilnehmer/innen.	113,43€/Teilnehmer/innen.
<b>Herbstfreizeit:</b>	1.690,00 €	:	40 Teilnehmer/innen.	42,25€/Teilnehmer/innen.
<b>Winterfreizeit:</b>	1.690,00 €	:	40 Teilnehmer/innen.	42,25€/Teilnehmer/innen.